

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1460/95 des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1461/95 des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1462/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996)** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1463/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1995/96 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker** 14
- Verordnung (EG) Nr. 1465/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 22

Verordnung (EG) Nr. 1467/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	27
Verordnung (EG) Nr. 1468/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	29

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994)	31
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1460/95 DES RATES**

vom 22. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43, auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik kann die Flächenstilllegung als wichtigstes Instrument zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf den Agrarmärkten auf drei verschiedene Arten durchgeführt werden: a) entweder in Form einer Stilllegung als Gegenleistung für die gewährten Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92⁽³⁾, b) in Form einer Stilllegung zu Umweltzwecken im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽⁴⁾ oder c) zu Aufforstungszwecken im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft⁽⁵⁾.

Die Aufforstung rotationsunabhängig stillgelegter Flächen oder ihre Nutzung zu Umweltzwecken stellt für die Erzeuger von Kulturpflanzen eine interessante Möglichkeit dar, um in angemessener Weise den Zusammenhang zwischen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und ihren flankierenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Erzeuger, die die in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 vorgesehenen Beihilferegelungen in Anspruch nehmen, tragen zur Eindämmung der Überschüsse bei. Deshalb sollten Flächen, für die Beihilfen nach den genannten Verordnungen gezahlt werden, künftig unter bestimmten Bedingungen, vor allem hinsichtlich des Ausgleichs, auf die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 stillgelegten

Flächen angerechnet werden können. Eine solche Möglichkeit sollte nur in bezug auf Flächen eröffnet werden, für die die beiden Regelungen bislang noch nicht in Anspruch genommen wurden. Die Mitgliedstaaten sollten allerdings nicht verpflichtet werden, diese Bestimmung in Regionen anzuwenden, in denen die regionale Grundfläche ständig in bedeutendem Umfang überschritten zu werden droht. Die Mitgliedstaaten sollten für die Flächen, die auf die Stilllegung angerechnet werden können, Höchstgrenzen festlegen können, wenn sich dies als erforderlich erweist, um zu verhindern, daß ein unverhältnismäßig hoher Anteil der für die betreffende Regelung zur Verfügung stehenden Mittel sich auf nur einige wenige landwirtschaftliche Betriebe konzentriert.

Flächen, die auf die Stilllegung angerechnet werden, sollten mit erfaßt werden, wenn berechnet wird, ob die Grundfläche überschritten wurde, und dies ungeachtet dessen, daß die Zahlungen für die betreffenden Flächen nicht im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erfolgen.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Übertragungen von Stilllegungsverpflichtungen auf solche Erzeuger zu untersagen oder einzuschränken, die Flächen, für die sie Beihilfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 erhalten, als obligatorische Stilllegung anrechnen, wenn dadurch die hinsichtlich der Ausschöpfung der Regelungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 angestrebte größere Ausgewogenheit zwischen Gebieten, die überwiegend oder ausschließlich mit Ackerkulturen bepflanzte Flächen umfassen, und Gebieten, die überwiegend oder ausschließlich nicht mit Ackerkulturen bepflanzte Flächen umfassen, aller Wahrscheinlichkeit nach behindert würde.

Die Kommission sollte die Funktionsweise der Regelung anhand der Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Regelung überprüfen und bis zum 30. Juni 1998 oder früher einen Bericht vorlegen, dem erforderlichenfalls ein Vorschlag beigegeben ist.

Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 stillgelegten Flächen können auch für Nichternährungszwecke und insbesondere für den Niederwaldbetrieb mit

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25. 2. 1995, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.

Kurzumtrieb genutzt werden. Diese Nutzungsform bietet aus der Sicht der Umwelt in bestimmten Gebieten positive Entwicklungsmöglichkeiten. Die einzelstaatlichen Behörden müssen ermächtigt werden, diese Art der Nutzung durch Beihilferegulungen zu fördern, die einen Teil der Finanzierungskosten für die erforderlichen Investitionen abdecken.

Es sollte möglich sein, zwecks Unterstützung der Erzeuger, die infolge außergewöhnlich schlechter klimatischer Bedingungen in dem betreffenden Jahr mit finanziellen Problemen konfrontiert sind, von den üblichen Zeitpunkten gemäß Artikel 10 Absatz 1 abzuweichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält der Wortlaut vor den Gedankenstrichen folgende Fassung :

„(6) Übersteigt im Fall einer regionalen Grundfläche die Summe der individuellen Flächen, für die nach der Regelung betreffend die Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen — einschließlich der Stilllegung nach dieser Regelung, nach der in Artikel 7 Absatz 2 geregelten Anrechnung auf die Stilllegung und nach der Stilllegungsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (*) — ein Beihilfeantrag gestellt wird, die regionale Grundfläche, so gilt in der betreffenden Region folgendes :

(*) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94 (ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1).“

2. In Artikel 7 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Unbeschadet von Artikel 9 können im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 stillgelegte Flächen, die weder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt noch in anderer Weise, als dies für die übrigen Flächen nach dieser Verordnung zulässig ist, gewinnbringend genutzt werden, sowie im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 aufgeforstete Flächen aufgrund eines Antrags, der im Rahmen einer der beiden genannten Verordnungen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1460/95 (*) gestellt wird, auf die in Absatz 1 genannte Stilllegungsverpflichtung bis zu einer Höchstgrenze je Betrieb, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt werden kann, angerechnet werden. Solche Höchstgrenzen dürfen nur insoweit festgelegt werden, als dies erforderlich ist, um zu vermeiden, daß sich ein unverhältnismäßig hoher Anteil der für die betreffende

Regelung verfügbaren Mittel auf nur einige wenige Betriebe konzentriert.

Hierbei gelten jedoch folgende Bedingungen :

- Für diese Flächen besteht kein Anspruch auf den in Absatz 5 vorgesehenen Stilllegungsausgleich ;
- der Ausgleich für den Einkommensverlust im Fall der Flächenstilllegung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und die Zahlung für die Anreizkomponente, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung vorgesehen sind, sowie der in Artikel 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 vorgesehene Ausgleich für Einkommensverluste ist bei den betreffenden Flächen auf einen Höchstbetrag beschränkt, der dem in Absatz 5 dieses Artikels für diese Flächen vorgesehenen Ausgleich entspricht ;
- ein Mitgliedstaat kann die in Absatz 7 vorgesehenen Übertragungen von Stilllegungsverpflichtungen auf solche Erzeuger untersagen oder einschränken, die von der in Unterabsatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, wenn dadurch die hinsichtlich der Ausschöpfung der Regelungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 angestrebte größere Ausgewogenheit zwischen Gebieten, die überwiegend oder ausschließlich mit Ackerkulturen bepflanzte Flächen umfassen, und Gebieten, die überwiegend oder ausschließlich nicht mit Ackerkulturen bepflanzte Flächen umfassen, aller Wahrscheinlichkeit nach behindert würde.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß die in Unterabsatz 2 vorgesehene Regelung nicht für neu hinzukommende Antragsteller in Regionen gilt, in denen die regionale Grundfläche ständig in bedeutendem Umfang überschritten zu werden droht.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum 31. Dezember 1997 Bericht darüber, wie sie die Regelung gegebenenfalls angewendet haben, und fügen die einschlägigen Statistiken bei. Die Kommission überprüft anhand dieser Berichte die Funktionsweise der Regelung und veröffentlicht bis zum 30. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung und die Auswirkungen der Regelung, dem erforderlichenfalls ein Vorschlag beigegeben ist.

(*) ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 1.“

3. In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, eine einzelstaatliche Beihilferegulung für Erzeuger einzuführen, um sie bei der Deckung der Kosten zu unterstützen, die beim Anbau mehrjähriger Pflanzen zur Biomassegewinnung entstehen. Diese Beihilfe darf nicht über dem Betrag der Zinsen für ein in fünf gleichen Jahresraten zurückzahlbares Darlehen bis zur Höhe der für fünf Jahre anfallenden Ausgleichszahlung für diese Flächen liegen.“

4. In Artikel 12 achter Gedankenstrich erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

„— wobei Unterschiede im Hektarbetrag sowie die Bedingungen Berücksichtigung finden, die in den Fällen nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 angewandt werden.“

5. Folgender Gedankenstrich wird nach dem zehnten Gedankenstrich in Artikel 12 eingefügt:

„— die Vorschriften, aufgrund deren die Kommission vorbehaltlich der Haushaltslage abweichend von Artikel 10 Absatz 1 auf der Grundlage der Ergebnisse der administrativen und der vor Ort bereits durchgeführten Kontrollen, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vorgenommen werden, in einigen Gebieten die

Zahlung vor dem 16. Oktober von bis zu 50 v. H. der Ausgleichszahlungen für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen sowie den Ausgleich aufgrund der Bracheverpflichtung für die Jahre genehmigen kann, in denen außergewöhnliche klimatische Bedingungen zu so hohen Ernteeinbußen geführt haben, daß die Erzeuger mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 gilt jedoch ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

VERORDNUNG (EG) Nr. 1461/95 DES RATES

vom 22. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94⁽²⁾ sind einige Probleme aufgetreten, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

In einigen Fällen wurde die Rückgabe von kollektivierten Ländereien in Portugal so spät beschlossen, daß die wieder in ihre Rechte eingesetzten Erzeuger nicht genügend Zeit hatten, die zurückgegebenen Parzellen vor dem auf den 31. Dezember 1991 festgelegten Stichtag wieder in Ackerland umzuwandeln und damit in den Genuß der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92⁽³⁾ eingeführten Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu kommen. Aus Billigkeitsgründen sollten diese Ländereien daher den Parzellen gleichgestellt werden, für die Ausgleichszahlungen geleistet worden sind.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 festgelegte Viehbesatzdichte pro Hektar kann in Zukunft die Rentabilität der umgewidmeten Flächen einschränken und somit den Nutzen des Umwidmungsprogramms beeinträchtigen. Daher ist es gerechtfertigt, den Erzeugern, die an diesem Programm teilnehmen werden, die Möglichkeit zur Erhöhung dieser Besatzdichte zu bieten, ohne daß der Grundsatz einer größeren Extensivierung dadurch beeinträchtigt wird ; der ursprüngliche Prozentsatz zur Umwidmung der Parzellen zugunsten der Tierhaltung wird jedoch nicht geändert, damit die Gewichtung des Programms erhalten bleibt.

Für den Fall einer Umwidmung zugunsten der Mutterkuhhaltung schreibt Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 vor, daß sich die Anzahl der Ansprüche auf die Mutterkuhprämie gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽⁴⁾ verringert. Durch diese Verringerung werden die Kuhhalter stark benachteiligt. Zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Umwidmungsprogramms ist es daher ange-

zeigt, diese individuelle Verringerung der Ansprüche durch eine globale Verringerung zu ersetzen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 direkt von der regionalen Grundfläche Portugals in Abzug gebracht wird, und zwar im Rahmen der durch das Umwidmungsprogramm vorgesehenen Fläche von höchstens 200 000 ha.

Die vorgenommenen Änderungen erfordern auch eine redaktionelle Überarbeitung einiger Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Die zuvor kollektivierten und ab dem 1. Januar 1990 an die ehemaligen Eigentümer oder neuen Anspruchsberechtigten zurückgegebenen Parzellen, die von den Erzeugern vor dem auf den 31. Dezember 1991 festgelegten Stichtag nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden konnten, können so behandelt werden, als wären sie in den Genuß der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gelangt, sofern diese Parzellen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung von der Grundfläche in Abzug gebracht werden. Außerdem kann in Fällen, in denen den zuständigen Behörden besondere Gründe dargelegt werden, das genannte Datum des 1. Januar 1990 durch den 1. Januar 1989 ersetzt werden.“

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Zahl „0,5“ GVE je Hektar durch „1“ ersetzt.

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Für jeden zugunsten der extensiven Tierhaltung umgewidmeten Hektar wird eine Zahl von Prämienansprüchen zuerkannt, die 0,5 GVE entspricht. Außerdem wird, wenn Flächen zugunsten der Mutterkuhhaltung umgewidmet werden, eine Zahl von Tieren, die 45 % der Anzahl der jährlich im Rahmen dieser Verordnung zuerkannten Ansprüche auf die Mutterkuhprämie entspricht, jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr dem regionalen Höchstbetrag nach Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinzugerechnet.“

⁽¹⁾ Stellungnahme von 16. Juni 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3116/94 (ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 (ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2).

4. Artikel 4 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— die Verpflichtung, die umgewidmeten Flächen zugunsten der extensiven Viehhaltung zu nutzen,“.

5. Artikel 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) die Kontrolle, ob die gemäß dieser Verordnung gemeldeten Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ordnungsgemäß zugunsten der extensiven Tierhaltung umgewidmet worden sind.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung umgewidmete Fläche, die der Gesamtheit der je Wirtschaftsjahr zulässigen Anträge entspricht, wird jeweils ab dem folgenden Wirtschaftsjahr von der regionalen Grundfläche oder gegebenenfalls von der individuellen Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder Absatz 3

der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in Abzug gebracht.

(2) Erfolgt die Umwidmung der Flächen zugunsten der Milchkuhhaltung, so wird neben der Verringerung nach Absatz 1 jeweils ab dem folgenden Wirtschaftsjahr eine in Hektar bezifferte Fläche, die 54 % der Anzahl der den Erzeugern jedes Jahr zuerkannten Ansprüche auf die Mutterkuhprämie entspricht, von der Grundfläche in Abzug gebracht.

(3) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission jedes Jahr die Gesamtzahl der im Rahmen dieser Verordnung umgewidmeten Flächen mit, so daß eine rechtzeitige Änderung der Grundfläche möglich ist.

(4) Die umgewidmeten Flächen werden den Dauerweiden nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gleichgestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. VASSEUR

VERORDNUNG (EG) Nr. 1462/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1995

zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 424/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absätze 1 und 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen
und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwen-
dung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhand-
lungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-
künfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen des WTO-
Abkommens verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkon-
tingent von 169 000 zur Mast bestimmten männlichen
Jungrindern zu eröffnen. Für den am 1. Juli 1995 begin-
nenden Kontingentszeitraum 1995/96 müssen die Durch-
führungsbestimmungen festgelegt werden.Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 sollen bei der Verwaltung des Kontingents die
traditionellen Handelsströme in bezug auf die betref-
fenden Tiere berücksichtigt werden.Dabei sollte der notwendigen Versorgung bestimmter
Gebiete der Gemeinschaft Rechnung getragen werden, in
denen ein hoher Bedarf an zum Mästen bestimmten
Rindern besteht. Da dies insbesondere in Italien und
Griechenland der Fall ist, sollte vorrangig der Bedarf
dieser beiden Mitgliedstaaten befriedigt werden.Um einen reibungslosen Übergang von der auf der so-
genannten Bilanz beruhenden Regelung auf die gegenwärtige
Zollkontingentregelung sicherzustellen, sollten geeig-
nete Bestimmungen festgelegt werden. Insbesondere
sollte die Zuteilungsregelung für traditionelle Einführer
und Händler fortgeführt werden, die eine aktive Tätigkeit
im Viehhandel mit Drittländern nachweisen können.Die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhrli-
zenzen für Rindfleisch, die gegenwärtig in der Verord-nung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94⁽⁵⁾, fest-
gelegt sind, sollten im Rahmen der Durchführung des
WTO-Abkommens vor dem 1. Juli 1995 geändert
werden. Um praktische Probleme bei der Anwendung des
gegenwärtigen Zollkontingents zu vermeiden, sollte die
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 keine Anwendung
finden. Statt dessen sollten besondere Durchführungsvor-
schriften zu den Einfuhrlicenzen für dieses Kontingent
erlassen werden. Diese besonderen Modalitäten sollten
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88
der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1199/95⁽⁷⁾, vorgehen.Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist für alle Einfuhren von unter das gegenwärtige
Zollkontingent fallenden lebenden Tieren in die Gemein-
schaft eine Einfuhrlicenz erforderlich. Für die Anwen-
dung dieses Zollkontingents ist eine strenge Überwa-
chung der Einfuhren sowie eine effektive Kontrolle der
Verwendung und Bestimmung erforderlich. Deshalb
müssen die Tiere in den Mitgliedstaat eingeführt werden,
der die Einfuhrlicenz ausgestellt hat.Um zu gewährleisten, daß die Tiere mindestens 120 Tage
lang in den benannten Produktionseinheiten gemästet
werden, muß eine Sicherheit gestellt werden. Die Festset-
zung des Betrags der Sicherheit erfolgt unter Berücksich-
tigung der Differenz zwischen den im Rahmen des
Kontingents und außerhalb dieses Rahmens geltenden
Zöllen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und den Republiken Serbien und Montenegro. Diese
Republiken sind deshalb von der Anwendung der vorlie-
genden Verordnung ausgeschlossen.Die Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission⁽⁹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1121/87⁽¹⁰⁾, ist aufzuheben.Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für 169 000 lebende männliche Jungrinder des KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49, die zum Mästen in der Gemeinschaft bestimmt sind, wird für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 ein Zollkontingent eröffnet.

(2) Für das in Absatz 1 genannte Kontingent gilt ein Einfuhrzoll von 582 ECU/t zuzüglich eines Wertzolls von 16 %. Die Anwendung dieses Zollsatzes erfolgt unter der Bedingung, daß die eingeführten Tiere jeweils mindestens 120 Tage lang im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden.

Der Umrechnungskurs für den in Ecu ausgedrückten Zoll entspricht dem Kurs, der im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs am Tag der Einfuhr gilt.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt als Tag der Einfuhr der Tag, an dem die Anmeldung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wird.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge wird zum Zweck der Einfuhr in die folgenden Mitgliedstaaten wie folgt zugeteilt :

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) Italien : | 143 650 Tiere, |
| b) Griechenland : | 21 970 Tiere, |
| c) andere Mitgliedstaaten : | 3 380 Tiere. |

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mengen werden Einfuhrrechte in Höhe von

— 80 % der Mengen direkt den Einführern zugeteilt, die nachweisen, daß sie in den drei letzten Kalenderjahren gemäß den im Anhang genannten Verordnungen Tiere eingeführt haben. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der in den drei berücksichtigten Jahren eingeführten Mengen ;

— 20 % der Mengen direkt den Händlern zugeteilt, die nachweisen, daß sie 1994 aus bzw. nach Ländern, die am 31. Dezember 1994 als Drittländer galten, mindestens 50 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90, die Einfuhren im Rahmen der unter Buchstabe b) des Anhangs aufgeführten Verordnungen ausgenommen, ein- und/oder ausgeführt haben.

Die Einfuhrrechte

- für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Menge müssen in Italien,
- für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Menge müssen in Griechenland

beantragt werden.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Menge wird den Händlern zugeteilt, die nachweisen, daß sie 1994 aus

bzw. nach Ländern, die am 31. Dezember 1994 als Drittländer galten, mindestens 50 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- und/oder ausgeführt haben.

Die Einfuhrrechte müssen mit Ausnahme von Italien und Griechenland in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(4) Die in Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 aufgeführten Mengen werden den in Frage kommenden Händlern im Verhältnis zu den beantragten Mengen zugeteilt.

(5) Der Nachweis über die Ein- und/oder Ausfuhr wird ausschließlich anhand von Zollabfertigungsbescheinigungen oder Ausfuhranmeldungen erbracht. Mit Genehmigung der Kommission können Österreich, Finnland und Schweden jedoch gegebenenfalls andere Nachweise zulassen.

Die Mitgliedstaaten können ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der Dokumente zulassen, wenn der Antragsteller den zuständigen Behörden nachweisen kann, daß es ihm nicht möglich war, in den Besitz der Originalunterlagen zu gelangen.

Artikel 3

(1) Händler, die am 1. Januar 1995 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, kommen nicht für die Anwendung dieser Verordnung in Betracht.

(2) Die aus Zusammenschlüssen hervorgehenden Unternehmen, von denen jedes den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 erster Unterabsatz entspricht, genießen die gleichen Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Ein Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten ist nur dann gültig, wenn er von einem Händler eingereicht wird, der in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Kein Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten darf die verfügbaren Mengen überschreiten.

Reicht ein Antragsteller für eine der in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Kategorien mehr als einen Antrag ein, so sind alle Anträge unzulässig.

(3) Für die Anwendung von Artikel 2 Absätze 2 und 3 muß jeder Antrag mit den erforderlichen Nachweisen spätestens am 30. Juni 1995 bei der zuständigen Behörde eingehen.

(4) Hinsichtlich der Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 3 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission nach Prüfung der vorgelegten Nachweise spätestens am 14. Juli 1995 eine Liste der Antragsteller und der beantragten Mengen.

Die Kommission befindet sich so bald wie möglich darüber, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Sollten die beantragten Mengen über den verfügbaren Mengen liegen, so verringert die Kommission die beantragten Mengen um einen festen Prozentsatz.

Artikel 5

(1) Die Einfuhr von Tieren, für die Einfuhrrechte erteilt worden sind, erfolgt nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz.

(2) Der Lizenzantrag kann ausschließlich

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung eines Einfuhrrechts gestellt worden ist;
- von dem Händler gestellt werden, dem gemäß den Artikeln 2 und 4 Einfuhrrechte erteilt worden sind.

(3) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannte Sicherheit für die Lizenz beträgt 3 ECU pro Kopf.

Als Umrechnungskurs für die Sicherheit gemäß dem ersten Unterabsatz wird derjenige Kurs herangezogen, der im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs am Tag der Lizenzbeantragung gilt.

(4) Die Lizenzen werden vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt. Die Einfuhrlicenzen für die Restmenge werden ab dem 2. Januar 1996 ausgestellt.

(5) Der Lizenzantrag und die Lizenz selbst müssen folgende Angaben enthalten:

- a) in Feld 8 das Ursprungsland;
- b) in Feld 16 die folgenden KN-Codes: 0102 90 05, 0102 90 29, 0102 90 49;
- c) in Feld 20 die folgende Angabe:

„Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils weniger als 300 kg (Verordnung (EG) Nr. 1462/95). Die Lizenz ist gültig in (ausstellender Mitgliedstaat)“.

(6) Die Einfuhrlizenz gilt nicht für die Einfuhr von Tieren mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro.

Artikel 6

(1) Die betreffenden Tiere sind in den Mitgliedstaat einzuführen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.

(2) Zum Zeitpunkt der Einfuhr muß der Einführer sich schriftlich verpflichten, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats den Betrieb oder die Betriebe mitzuteilen, in denen die jungen Tiere gemästet werden.

(3) Zum Zeitpunkt der Einfuhr muß eine Sicherheit von 785 ECU pro Tonne bei der zuständigen Behörde

hinterlegt werden, durch die gewährleistet werden soll, daß die eingeführten Tiere während eines Zeitraums von mindestens 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden.

Als Umrechnungskurs für die Sicherheit wird derjenige Kurs herangezogen, der im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs am Zeitpunkt der Einfuhr gilt.

(4) Außer in Fällen höherer Gewalt wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats nachgewiesen wird, daß die Jung-rinder

- a) in dem gemäß Absatz 2 genannten Betrieb bzw. den Betrieben gemästet worden sind;
- b) vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet worden sind oder
- c) vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet worden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, nachdem der Nachweis erbracht worden ist.

Wurde die in Absatz 2 genannte Frist nicht eingehalten, so wird der Betrag der freizugebenden Sicherheit jedoch um

- 15 % und
 - 2 % des Restbetrags je Überschreitungstag
- verringert.

Die nicht freigegebenen Sicherheiten verfallen und werden als Zoll einbehalten.

(5) Wird der in Absatz 4 genannte Nachweis nicht innerhalb von 180 Tagen erstellt, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monate erbracht, wird der einbehaltene Betrag, vermindert um 15 % der Sicherheit, zurückgezahlt.

(6) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist anwendbar. Jedoch wird für die eingeführten Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, der volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.

Artikel 7

Der Einführer setzt die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach Einfuhr der Tiere über deren Anzahl und Ursprung in Kenntnis. Diese Behörde teilt der Kommission die betreffenden Angaben zu Beginn jedes Monats mit.

Artikel 8

Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlicenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch auf den 30. Juni 1996 befristet.

Artikel 9

(1) Jedes im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Tier ist wie folgt zu kennzeichnen :

- durch einen bleibenden Brennstempel oder
- durch eine amtliche oder amtlich zugelassene Ohrmarke, die mindestens an einem Ohr des Tieres angebracht wird.

(2) Der Stempel und die Markierung sind so beschaffen, daß sie anhand ihrer durch die zuständigen Behörden vorgenommenen Eintragung bei der Überführung in den freien Verkehr die Feststellung des Zeitpunkts der Überführung in den freien Verkehr und des Namens des Einführers ermöglichen.

Artikel 10

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verord-

nung. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 finden keine Anwendung.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 612/77 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Einfuhren gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3171/94 der Kommission⁽¹⁾ und (EG) Nr. 692/95 der Kommission⁽²⁾.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 48.

*ANHANG***Verordnungen im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3**

Verordnungen der Kommission :

- a) — (EWG) Nr. 365/92 (ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 25),
 - (EWG) Nr. 745/92 (ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 28),
 - (EWG) Nr. 1635/92 (ABl. Nr. L 171 vom 26. 6. 1992, S. 14),
 - (EWG) Nr. 2753/92 (ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 19),
 - (EWG) Nr. 3806/92 (ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 30),
 - (EWG) Nr. 733/93 (ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 11),
 - (EWG) Nr. 1622/93 (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 44);
 - b) — (EWG) Nr. 2657/93 (ABl. Nr. L 244 vom 30. 9. 1993, S. 5),
 - (EG) Nr. 336/94 (ABl. Nr. L 43 vom 16. 2. 1994, S. 7),
 - (EG) Nr. 656/94 (ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 17),
 - (EG) Nr. 1373/94 (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1994, S. 8),
 - (EG) Nr. 2321/94 (ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 5).
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1463/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1995

zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1995/96 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2970/94⁽⁴⁾, wurden in der Versorgungsbilanz für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1994 die Mengen von Schweinefleischerzeugnissen festgelegt, die bei unmittelbarer Einfuhr aus Drittländern abschöpfungsfrei bleiben oder für die bei Versand mit Ursprung in der restlichen Gemeinschaft eine Beihilfe gewährt wird. Andererseits wurde die Zahl der reinrassigen Zuchttiere mit Ursprung in der Gemeinschaft festgelegt, für die eine Beihilfe zur Entwicklung der Viehhaltung auf den Azoren und auf Madeira gewährt wird.

Da die Versorgungsregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 ab 1. Juli gilt, sollte die vorliegende Verordnung umgehend angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 werden die Worte „welche bei der Einfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit sind“ durch die Worte „auf welche bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben wird“ ersetzt.
2. Die Anhänge I, II und III werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 7. 12. 1994, S. 10.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	1 000

ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

Erzeugniscode	Beihilfebeträge (ECU/100 kg Nettogewicht)
0203 11 10 000	19
0203 12 11 100	28
0203 12 19 100	19
0203 19 11 100	19
0203 19 13 100	28
0203 19 15 100	19
0203 19 55 120	32
0203 19 55 190	32
0203 19 55 311	32
0203 19 55 391	32
<hr/>	
0203 21 10 000	19
0203 22 11 100	28
0203 22 19 100	19
0203 29 11 100	19
0203 29 13 100	28
0203 29 15 100	19
0203 29 55 120	32
0203 29 55 190	32
0203 29 55 311	32
0203 29 55 391	32

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (¹):		
	— männlich	100	483
	— weiblich	400	423

(¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1995 und dem 30. Juni 1996

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (¹):		
	— männlich	120	483
	— weiblich	1 600	423

(¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1464/95 DER KOMMISSION
vom 27. Juni 1995
über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des in den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft, im folgenden „Übereinkommen“ genannt, müssen insbesondere die Verordnungsbestimmungen geändert werden, die für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ab dem 1. Juli 1995 im Zuckersektor gelten. Angesichts der Vielzahl der nötigen Änderungen und in dem Bemühen um Klarheit und bessere Anwendbarkeit ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/93⁽⁴⁾, aufzuheben; dabei sind die für die Anwendung der Einfuhr- und Ausfuhrbezugsregelung noch einschlägigen Vorschriften beizubehalten. Außerdem empfiehlt es sich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁶⁾, abzuweichen.

Der Begriff der Vorausfestsetzung entfällt im Anschluß an das genannte Übereinkommen bei der Einfuhr, wird jedoch ab 1. Juli 1995 bei der Ausfuhr zur Regel. Aus diesem Grund ist bei den Licenzen nicht mehr nach den entsprechenden Sicherheiten zu unterscheiden.

Im Anschluß an die letzte Erweiterung der Gemeinschaft sind darüber hinaus einige Anpassungen formeller Art vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die besonderen Durchführungsvorschriften für die durch Artikel 13 der Verordnung

(EWG) Nr. 1785/81 eingeführten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen festgelegt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz vierter Gedankenstrich und zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sowie von Artikel 2a zweiter Absatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁷⁾ ist eine Ausfuhrlicenz bei der Ausfuhr von bis zu zwei Tonnen quotengebundenem Zucker nicht erforderlich.

Die Kommission kann die Anwendung dieses Absatzes erforderlichenfalls aussetzen.

Artikel 3

(1) Bei Festsetzung der Erstattung oder gegebenenfalls der Ausfuhrabschöpfung im Rahmen eines in der Gemeinschaft eröffneten Ausschreibungsverfahrens muß der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlicenz bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem die Zuschlagserklärung aufgrund der Ausschreibung erteilt worden ist.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlicenz und in der Lizenz ist in Feld 20 mindestens eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

- Reglamento de licitación (CE) n° ... (DO n° L ... de ...) límite de presentación de ofertas que expira el ...
- Forordning om licitation (EF) nr. ... (EFT nr. L ... af ...), fristen for indgivelse af tilbud udløber den ...
- Ausschreibung — Verordnung (EG) Nr. ... (ABl. Nr. L ... vom ...), Ablauf der Angebotsfrist am ...
- Κανονισμός διαγωνισμών (ΕΚ) αριθ. ... (ΕΕ αριθ. L ... της ...), η προθεσμία υποβολής των προσφορών λήγει την ...
- tendering Regulation (EC) No ... (OJ No L ... of ...), time limit for submission of tenders expires ...
- règlement d'adjudication (CE) n° ... (JO n° L ... du ...), délai de présentation des offres expirant le ...
- regolamento di gara (CE) n. ... (GU n. L ... del ...), termine di presentazione delle offerte scade il ...
- Verordening m.b.t. inschrijving (EG) nr. ... (PB nr. L ... van ...), indieningstermijn aanbiedingen eindigend op ...

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

- Regulamento de adjudicação (CE) n° ... (JO n° L ... de ...), o prazo de apresentação das ofertas expira em ...
- Förordning om anbud (EG) nr ... (EGT nr L ..., ...) tidsfrist för anbudsinlämnande utlöper den ...
- Asetus tarjouskilpailusta (EY) N:o ... (EYVL N:o L ..., annettu ...), tarjosten tekemiselä varattu määräaika päättyy ...

(3) Die Ausfuhrlizenz wird für die Menge erteilt, die in der Zuschlagserklärung der betreffenden Ausschreibung angegeben ist. Sie enthält in Feld 22, ausgedrückt in Ecu, den Erstattungssatz oder gegebenenfalls den Satz der Ausfuhrabschöpfung, der in der Zuschlagserklärung der Ausschreibung enthalten ist. Diese Angabe ist in mindestens einer der nachstehenden Fassungen einzutragen:

- Tasa de la restitución aplicable:.....
- Restitutionssatz:.....
- Gültiger Erstattungssatz:.....
- Εφαρμοζόμενος συντελεστής επιστροφής:
- Rate of applicable refund:.....
- Taux de la restitution applicable:.....
- Tasso di restituzione applicabile:.....
- Toe te passen restitutievoet:.....
- Taxa de restituição à exportação aplicável:.....
- Exportbidragssats:.....
- Tuen määrä:.....

oder gegebenenfalls

- Tipo de gravamen a la exportación aplicable:.....
- Eksportafgiftssats:.....
- Gültiger Satz der Ausfuhrabschöpfung:.....
- Εφαρμοζόμενος συντελεστής εισφοράς κατά την εξαγωγή:
- Rate of applicable export levy:.....
- Taux du prélèvement à l'exportation applicable:.....
- Tasso del prelievo all'esportazione applicabile:.....
- Toe te passen heffingsvoet bij uitvoer:.....
- Taxa do direito nivelador à exportação aplicável:.....
- Exportavgiftssats:.....
- Vientimaksun määrä:.....

(4) Wird nach diesem Artikel verfahren, so findet Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Für C-Zucker, C-Isoglucose sowie C-Inulinsirup, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ausgeführt werden sollen, ist in dem Lizenzantrag und in der Lizenz in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben einzutragen:

- para exportación con arreglo al apartado 1 del artículo 26 del Reglamento (CEE) n° 1785/81

- til udførsel i medfør af artikel 26, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1785/81
- gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 auszuführen
- προς εξαγωγή σύμφωνα με το άρθρο 26 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1785/81
- for export under Article 26 (1) of Regulation (EEC) No 1785/81
- à exporter conformément à l'article 26 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1785/81
- da esportare a norma dell'articolo 26, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 1785/81
- uit te voeren overeenkomstig artikel 26, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1785/81
- para exportação nos termos do n° 1 do artigo 26° do Regulamento (CEE) n° 1785/81
- för export i enlighet med artikel 26.1 i förordning (EEG) nr 1785/81
- vientiin asetuksen (ETY) N:o 1785/81 26 artiklan 1 kohdan mukaisesti.

(2) In Feld 22 der Lizenz ist mindestens eine der folgenden Angaben einzutragen:

- para exportación sin restitución ni gravamen... (cantidad por la que este certificado ha sido emitido) kg
- udføres uden restitution eller afgift... (den mængde, for hvilken denne licens er udstedt) kg
- ohne Erstattung und ohne Abschöpfung auszuführen... (Menge, für die diese Lizenz erteilt wurde) kg
- προς εξαγωγή χωρίς επιστροφή ή εισφορά (ποσότητα για την οποία εκδόθηκε το παρόν πιστοποιητικό) kg
- for export without refund or levy... (quantity for which the licence is issued) kg
- à exporter sans restitution ni prélèvement... (quantité pour laquelle ce certificat a été délivré) kg
- da esportare senza restituzione né prelievo... (quantitativo per il quale il titolo in causa è stato rilasciato) kg
- zonder restitutie of heffing uit te voeren... (hoeveelheid waarvoor dit certificaat werd afgegeven) kg
- para exportação sem restituição nem direito nivelador... (quantidade para a qual este certificado foi emitido) kg
- för export utan bidrag eller avgift... (den mängd för vilken licensen utfärdats) kg
- viedään ilman tukea ja maksua... (täähän todistukseen liittyvä määrä) kg.

(3) Absatz 1 gilt nicht für C-Zucker, der gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 der in Artikel 20 derselben Verordnung genannten Ausfuhrabschöpfung unterliegt.

(4) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die Ausfuhrlicenzen für C-Zucker, C-Isoglucose und C-Inulinsirup.

Artikel 5

Eine Ausfuhrlizenz für C-Zucker, C-Isoglucose und C-Inulinsirup kann erst dann erteilt werden, wenn der betreffende Hersteller der zuständigen Stelle nachgewiesen hat, daß die Menge, für die die Lizenz beantragt wird, oder eine gleichwertige Menge tatsächlich über die A- und B-Quoten des betreffenden Betriebes hinaus erzeugt worden ist, wobei gegebenenfalls die auf das betreffende Wirtschaftsjahr übertragenen Mengen in Betracht gezogen werden.

Artikel 6

(1) a) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse für Mengen, die 10 Tonnen übersteigen, gelten vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

b) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse für Mengen, die 10 Tonnen nicht übersteigen, sowie Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b), d), f), g) und h) der genannten Verordnung gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 an bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

(2) Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 an bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

(3) Unbeschadet einer anderen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens in der Gemeinschaft festgelegten Gültigkeitsdauer gilt

a) die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von C-Zucker, die eine Menge von 10 Tonnen übersteigen, vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an:

— bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats

oder

— 30 Tage, wenn eine Erstattung nicht regelmäßig oder durch Ausschreibung festgesetzt wird,

wobei die Gültigkeitsdauer nicht den 30. September überschreiten darf, der unmittelbar auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erteilung folgt;

b) die Ausfuhrlizenz:

— für C-Zucker,

— für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, die eine Menge von 10 Tonnen nicht übersteigen,

— für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b), c), f), g) und h) der vorgenannten Verordnung genannten Erzeugnisse

vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

In dem im zweiten Gedankenstrich genannten Fall kann der Beteiligte für dieselbe Ausfuhr nicht mehr als eine dieser Lizenzen verwenden.

Artikel 7

Für in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 der Kommission⁽¹⁾ eingeführten Präferenzzucker ist in dem Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz und in der Lizenz einzutragen:

— In Feld 20 mindestens eine der nachstehenden Angaben:

— azúcar preferencial [Reglamento (CEE) n° 2782/76]

— præferencesukker (forordning (EØF) nr. 2782/76)

— Präferenzzucker (Verordnung (EWG) Nr. 2782/76)

— προτιμησιακή ζάχαρη [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2782/76]

— Preferential sugar (Regulation (EEC) No 2782/76)

— sucre préférentiel [règlement (CEE) n° 2782/76]

— zucchero preferenziale [regolamento (CEE) n. 2782/76]

— preferentiële suiker (Verordening (EEG) nr. 2782/76)

— açúcar preferencial [Regulamento (CEE) n° 2782/76]

— förmånsocker (förrordning (EEG) nr 2782/76)

— etuuskohtelun alainen sokeri [asetus (ETY) N:o 2782/76];

— in Feld Nr. 8 die Angabe des Landes, in dem der Zucker seinen Ursprung hat.

Die Einfuhrlizenz verpflichtet im Rahmen der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 zur Einfuhr aus dem darin angegebenen Land.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13.

Artikel 8

(1) Die Sicherheit für Lizenzen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und Buchstaben f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse beträgt je 100 kg Eigengewicht der Erzeugnisse oder je 100 kg Eigengewicht Trockenstoff Isoglucose bzw. Trockenstoff Inulinsirup in Zucker/Isoglucose-Äquivalent:

a) bei Einfuhrlizenzen:

- 0,30 ECU für die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702 und 2106 mit Ausnahme der KN-Codes 1702 50 00 und 17 02 90 10 und des Inulinsirups,
- 0,06 ECU für die Erzeugnisse der KN-Codes 1212 91, 1212 92 00 und des KN-Codes 1703,
- 0,60 ECU für Inulinsirup der KN-Codes 1702 60 90 und 1702 90 80;

b) bei Ausfuhrlicenzen für C-Zucker, C-Isoglucose und C-Inulinsirup: 0,30 ECU;

c) bei Ausfuhrlicenzen unbeschadet anderer im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft festgesetzter Beträge:

- 11,0 ECU für die Erzeugnisse des KN-Codes 1701.
Die Sicherheit für Ausfuhrlicenzen für Weißzucker und Rohzucker, deren Gültigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich auf 30 Tage befristet ist, beträgt jedoch 4,20 ECU;
- 0,90 ECU für die Erzeugnisse des KN-Codes 1703,
- 4,20 ECU für die Erzeugnisse der KN-Codes 1702 20, 1702 60 90, 1702 90 60, 1702 90 71, 1702 90 99 sowie 2106 90 59, ausgenommen Inulinsirup,
- 4,20 ECU für die Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 sowie 2106 90 30,
- 8,00 ECU für Inulinsirup des Codes ex 1702 60 90;

d) bei Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 7: 0,30 ECU.

(2) Ist bei Erzeugnissen des „KN-Codes 1701“ außer in Fällen höherer Gewalt die Ausfuhrpflicht aufgrund der Ausfuhrlicenzen, ausgenommen im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft erteilte Lizenzen, nicht erfüllt, und liegt die in Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannte Sicherheit unter der am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Lizenz geltenden Erstattung abzüglich der in dieser Lizenz angegebenen Erstattung, so hat der Lizenzinhaber als zusätzliche Sicherheit innerhalb der in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 festgesetzten Frist für die Menge, für welche die Ausfuhrpflicht nicht erfüllt ist, einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ergebnis dieser Berechnung und der in Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannten Sicherheit zu entrichten.

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 werden die Einfuhr- und

Ausfuhrlicenzen für Zucker des „KN-Codes 1701“ für Mengen über 10 Tonnen, ausgenommen

a) C-Zucker,

b) Kandiszucker,

c) Zucker mit Zusatz von Aroma- und Farbstoffen,

d) in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 einzuführender Präferenzzucker,

am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt.

(2) Bei Lizenzanträgen für Erzeugnisse, auf die Absatz 1 Anwendung findet, und für Mengen bis zu 10 Tonnen kann der Beteiligte an ein- und demselben Tag bei ein- und derselben zuständigen Behörde nicht mehr als einen Antrag auf Erteilung solcher Lizenzen stellen.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist bei einer vorzeitigen Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 mit nachfolgender Einfuhr von Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10, 1701 11 90, 0701 12 10, 0701 12 90, die nach erteilter Bewilligung gemäß Artikel 116 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽¹⁾ erfolgt, für die Ausfuhr von Weißzucker und die Einfuhr von Rohzucker die Vorlage einer Lizenz erforderlich.

(2) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Ausfuhrlizenz für Weißzucker sowie des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz für Rohzucker ist mindestens eine der nachstehenden Angaben einzutragen:

- EX/IM, artículo 116 del Reglamento (CEE) nº 2913/92
— certificado válido en ... (Estado miembro emisor),
- EX/IM, artikel 116 i forordning (EØF) nr. 2913/92
— licens gyldig i ... (udstedende medlemsstat),
- EX/IM, Artikel 116 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92
— Lizenz gültig in ... (erteilender Mitgliedstaat),
- EX/IM, άρθρο 116 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2913/92
— πιστοποιητικό που ισχύει στο ... (κράτος μέλος εκδόσεως),
- EX/IM, Article 116 of Regulation (EEC) No 2913/92
— licence valid in ... (issuing Member State),
- EX/IM, article 116 du règlement (CEE) nº 2913/92
— certificat valable en ... (État membre de délivrance),
- EX/IM, articolo 116 del regolamento (CEE) n. 2913/92
— titolo valido in ... (Stato membro di rilascio),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

- EX/IM, artikel 116 van Verordening (EEG) nr. 2913/92
 - certificaat geldig in ... (Lid-Staat van afgifte),
- EX/IM, artigo 116º do Regulamento (CEE) nº 2913/92
 - certificado válido em ... (Estado-membro emissor),
- EX/IM, artikel 116 i förordning (EEG) nr 2913/92
 - licens giltig i ... (utfärdande medlemsstat),
- EX/IM, 116 artikla, asetus (ETY) N:o 2913/92
 - todistus voimassa ... (luvan antanut jäsenvaltio).

Außerdem werden in Feld 20 der Ausfuhrlizenz die Nummer der entsprechenden Einfuhrlizenz und in dem entsprechenden Feld der Einfuhrlizenz die Nummer der entsprechenden Ausfuhrlizenz vermerkt.

Der Lizenzantrag für die Ausfuhr von Weißzucker wird nur auf Vorlage der in Absatz 1 genannten Bewilligung und bei gleichzeitiger Beantragung einer Einfuhrlizenz für Rohzucker angenommen.

Die Einfuhrlizenz muß sich auf Rohzucker der Standardqualität in einer Menge erstrecken, die nach Maßgabe des Rendements der auf dem Ausfuhrlizenzantrag angegebenen Weißzuckermenge entspricht. Der Rendementwert des Rohzuckers wird errechnet, indem der doppelte Polarisierungsgrad dieses Zuckers um die Zahl 100 vermindert wird.

Entspricht der eingeführte Rohzucker nicht der Standardqualität, so wird die im Rahmen der Lizenz einzuführende Rohzuckermenge errechnet, indem die in der Lizenz erwähnte Rohzuckermenge der Standardqualität mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert wird. Diesen Koeffizienten erhält man, indem man die Zahl 92 durch den Rendementwert des tatsächlich eingeführten Rohzuckers teilt.

(3) Abweichend von Artikel 6 gelten die Ausfuhrlizenz für Weißzucker und die Einfuhrlizenz für Rohzucker:

- bis zum 30. Juni eines Wirtschaftsjahres, wenn der Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ab dem 1. Oktober desselben Wirtschaftsjahrs eingereicht worden ist;
- bis zum 30. September eines Wirtschaftsjahres, wenn der Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ab dem 1. Juli desselben Wirtschaftsjahrs eingereicht worden ist.

(4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) und unbeschadet der folgenden Unterabsätze beträgt die Sicherheit für die in Absatz 1 genannten Einfuhrlicenzen 11,5 ECU/100 kg Eigengewicht.

Jedoch wird dieser Sicherheitsbetrag gemäß der Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker, die gegebenenfalls am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz und an allen Montagen während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz

gilt, angepaßt. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Tabelle im Anhang.

Der Antragsteller der Einfuhrlizenz hat die Verpflichtung, die im vorstehenden Unterabsatz genannte Erhöhung der Sicherheit je nach dem am Tag der Beantragung der Lizenz oder an jedem Montag innerhalb der drei nachfolgenden Arbeitstage vornehmen. Auf Antrag des Lizenzinhabers gibt die zuständige Behörde den Teil der Sicherheit, der sich gegebenenfalls aus einer Anpassung nach unten ergibt, unverzüglich frei.

Außerdem verringert die zuständige Stelle auf Antrag des Beteiligten, der gleichzeitig mit dem Einfuhrlizenzantrag vorzulegen ist, und nach Vorlage geeigneter Nachweise die gemäß den Bestimmungen des zweiten und dritten Unterabsatzes geleistete Sicherheit um den Betrag der Sicherheit, der bei der vorzeitigen Ausfuhr des entsprechenden Weißzuckers gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entrichtet wurde.

Jedoch darf der so angepaßte Betrag der Sicherheit nicht niedriger sein als der im ersten Unterabsatz genannte Betrag.

(5) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet auf die in Absatz 1 genannte Ausfuhrlizenz keine Anwendung. Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die in Absatz 1 genannte Einfuhrlizenz.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88

- a) wird die Sicherheit für die Einfuhrlizenz nur dann in ihrer Gesamtheit freigegeben, wenn die tatsächlich eingeführte Rohzuckermenge unter Berücksichtigung des Rendements des Rohzuckers den tatsächlich ausgeführten Weißzuckermengen gleich ist oder sie übersteigt;
- b) verfällt die Sicherheit für die Einfuhrlizenz für eine Menge, die dem Unterschied zwischen der tatsächlich ausgeführten Weißzuckermenge und der tatsächlich eingeführten Rohzuckermenge entspricht, wenn die tatsächlich eingeführte Rohzuckermenge geringer ist als die tatsächlich ausgeführte Weißzuckermenge. Diese Bestimmungen werden unter Berücksichtigung des Rendements des betreffenden Rohzuckers angewandt;
- c) und wenn der Beteiligte den in Absatz 4 vierter Unterabsatz genannten Antrag nicht gestellt hat, wird der Teil der Sicherheit, der sich aus der Anwendung des Absatzes 4 zweiter Unterabsatz ergibt und der gegebenenfalls gemäß den unter Buchstabe b) genannten Bestimmungen verfällt, um den Betrag vermindert, der gegebenenfalls aufgrund von Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 verfällt.

Diese Verminderung erfolgt nur auf Antrag des Beteiligten und nach Vorlage entsprechender Nachweise;

d) und wenn im Fall der Anwendung des Absatzes 4 der Inhaber der Einfuhrlizenz die Sicherheit nicht fristgerecht aufstockt, verfällt — vorbehaltlich des Falles höherer Gewalt — die in Absatz 4 genannte und gegebenenfalls aufgrund desselben Artikels angepaßte Sicherheit unverzüglich und in vollem Umfang.

Hat der Beteiligte den in Absatz 4 vierter Unterabsatz genannten Antrag jedoch nicht gestellt, so ermäßigt sich der verfallende Betrag bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz gemäß den Bestimmungen von Buchstabe c).

(7) In Anwendung von Artikel 561 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist die Frist, in der die einer vorzeitigen Ausfuhr von Weißzucker entsprechende Einfuhr von Rohzucker zu erfolgen hat, gleich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz für den Rohzucker.

(8) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Rechte aus den in Absatz 1 genannten Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen nicht übertragbar.

(9) Findet Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 Anwendung, so erstreckt sich der Widerruf gleichzeitig auf die in Absatz 1 genannte Ausfuhr- und Einfuhrlizenz.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 wird zum 1. Oktober 1995 aufgehoben.

Hinsichtlich der Einfuhrlicenzen verliert sie jedoch am 1. Juli 1995 ihre Gültigkeit.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Für die Ausfuhrlicenzen gilt sie ab 1. Oktober 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Berechnung der in Artikel 10 genannten Sicherheit

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10 und 1701 12 90), die zur Anpassung der Sicherheit führt	Betrag, um den die Sicherheit nach oben oder nach unten angepaßt wird
1	2
0 bis 4,20	—
4,21 bis 8,40	4,20
8,41 bis 12,60	8,40
12,61 bis 16,80	12,60
und so weiter mit jeweiligen Erhöhungen um 4,20 ECU	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1465/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1995

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 31. Mai 1994 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 776/94⁽⁵⁾, sowie Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 kann die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Grunderzeugnisse, die in Form bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.

Die Marktlage kann es erforderlich machen, die Vorausfestsetzungen auszusetzen, um zu verhindern, daß die Vorausfestsetzung von Erstattungen für spekulative Zwecke beantragt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Milcherzeugnisse, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ausgeführt werden, wird bis zum 30. Juni 1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1466/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1995

mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr.
3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Maßgabe des Übereinkommens über die Landwirt-
schaft im Rahmen der GATT-Vereinbarungen der
Uruguay-Runde (nachstehend „Übereinkommen“
genannt) gelten in bezug auf die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
einschließlich Milcherzeugnissen in jedem Zwölfmonats-
zeitraum ab dem 1. Juli 1995 mengen- und wertmäßige
Obergrenzen. Um die Einhaltung dieser Obergrenzen zu
gewährleisten, ist die Erteilung der Ausfuhrlicenzen zu
überwachen. Des weiteren sind Mittel und Wege für die
angemessene Aufteilung der Mengen vorzusehen, die
erstattungsbegünstigt ausgeführt werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurden die allge-
meinen Vorschriften für die Gewährung von Ausfuhrer-
stattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse festge-
legt, die insbesondere die Überwachung der für die Erstat-
tungen festgesetzten wert- und volumenmäßigen Ober-
grenzen ermöglichen sollen. Zu dieser Regelung sind
nunmehr die Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der
Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei
landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 331/95⁽⁴⁾, sind die Fälle
zu präzisieren, in denen Erstattungen ohne Vorlage einer
Ausfuhrlizenz gewährt werden können ; außerdem ist
anzugeben, wie lange die Erzeugnisse höchstens der Zoll-
kontrolle unterstellt bleiben dürfen.

Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sind beson-
dere Bestimmungen festzulegen, die insbesondere in
bezug auf die Lizenzen von den Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/
95⁽⁶⁾, abweichen. Außerdem sollte die nach der vorge-
nannten Verordnung zulässige Toleranz zwischen der
tatsächlich ausgeführten und der in der Lizenz angege-
benen Menge verringert und gleichzeitig im Hinblick auf
eine angemessene Kontrolle der Obergrenzen präzisiert
werden, daß für Mengen, die über die in der Lizenz ange-
gebenen Mengen hinaus ausgeführt werden, keine Erstat-
tung gewährt wird. Ferner sind die Sicherheiten, die bei
Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellen sind, so hoch
festzusetzen, daß spekulative Anträge verhindert werden.

Um eine genaue Kontrolle der ausgeführten Erzeugnisse
zu ermöglichen und so die Gefahr von Spekulationsge-
schäften gering zu halten, sind die Möglichkeiten einer
Änderung des Erzeugnisses, für das eine Lizenz erteilt
wurde, zu beschränken und die Anwendung von Sank-
tionen bei Nichteinhaltung der Bezeichnung und der
Zusammensetzung des Erzeugnisses vorzusehen.

Damit die Marktbeteiligten an Ausschreibungen von
Drittländern teilnehmen können, ohne die Einhaltung
der mengenmäßigen Obergrenzen zu gefährden, ist ein
System vorläufiger Lizenzen vorzusehen, bei dem den
Zuschlagsempfängern eine definitive Lizenz erteilt wird.

Um die Kontrolle der erteilten Lizenzen anhand der
Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission zu
gewährleisten, ist vor der Erteilung der Lizenz eine
Bedenkzeit von fünf Werktagen vorzusehen. Im Interesse
eines reibungslosen Funktionierens der Regelung und
speziell einer angemessenen Aufteilung der Mengen im
Rahmen der durch das Übereinkommen vorgegebenen
Grenzen sind verschiedene Verwaltungsmaßnahmen
vorzusehen, zu denen insbesondere die Möglichkeit
gehört, die Erteilung der Lizenzen auszusetzen und auf
die beantragten Mengen einen Kürzungssatz anzuwenden.

Für Milcherzeugnisse mit Zusatz von Zucker, deren Preis
anhand des Preises ihrer Bestandteile berechnet wird, ist
die Methode für die Festsetzung der Erstattung auf Basis
der Prozentsätze der einzelnen Bestandteile festzulegen.

Die Gefahr einer Unterbrechung der Ausfuhr ist zu
vermeiden. Die ab 1. Juli 1995 gültigen Lizenzen sollten
deshalb vor dem genannten Datum erteilt werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(³) ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 38 vom 18. 2. 1995, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(⁶) ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Wird für die Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse eine Ausfuhrerstattung beantragt, so ist eine Ausfuhrlizenz vorzulegen. Der Erstattungsbetrag ist der am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültige Betrag.

(2) Die Lizenzanträge und die Lizenzen tragen in Feld 7 den Code des Bestimmungslandes gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission⁽¹⁾.

(3) Lizenzanträge, die in Anwendung von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 an einem Donnerstag gestellt worden wären, gelten als am ersten darauffolgenden Arbeitstag gestellt.

Artikel 2

Die Erstattung wird nur gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz gewährt. Abweichend von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist jedoch in folgenden Fällen keine Lizenz erforderlich :

- wenn der Betrag der Erstattung je Ausfuhranmeldung, berechnet auf Basis des am ersten Tag des Ausfuhrmonats gültigen Erstattungssatzes, höchstens 60 ECU beträgt,
- in den Fällen gemäß den Artikeln 34, 38, 42, 43 und 44 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87.

Artikel 3

(1) In Feld 16 der Lizenzanträge und der Lizenzen ist der elfstellige Erzeugniscode gemäß der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen einzutragen. Die Lizenz gilt nur für das so bezeichnete Erzeugnis.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0402, 0403, 0404 und 0405 kann der Code jedoch auf Antrag des Marktbeteiligten geändert werden, sofern der Erstattungssatz für mehrere Codes innerhalb einer Erzeugniskategorie identisch ist.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Erzeugniskategorien: Butter und Butterfett, Magermilchpulver, Käse, sonstige Milcherzeugnisse.

(2) Entspricht das ausgeführte Erzeugnis nicht der in der Lizenz angegebenen Bezeichnung, gehört aber dennoch zum selben KN-Code, so gilt folgendes :

- a) ist der Erstattungssatz für die tatsächliche Bezeichnung höher als der Erstattungssatz für die in der Lizenz angegebene Bezeichnung, so gilt letzterer Erstattungssatz ;
- b) ist der Erstattungssatz für die tatsächliche Bezeichnung niedriger als der Erstattungssatz für die in der Lizenz

angegebene Bezeichnung, so gelangen die Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zur Anwendung.

Artikel 4

Die Ausfuhrlizenz gilt ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und bis zu folgenden Daten :

- a) für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 bis zum Ende des dritten Monats, der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt ;
- b) für die übrigen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt ;
- c) dem Tag, an dem die sich aus einer Ausschreibung gemäß Artikel 6 ergebenden Verpflichtungen erfüllt sein müssen, spätestens aber bis zum Ende des achten Monats, der auf den Monat der Erteilung der endgültigen Lizenz gemäß Artikel 6 Absatz 3 folgt.

Auf Antrag des Marktbeteiligten kann die Gültigkeitsdauer der Lizenzen für die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse um einen Monat, für die unter b) genannten Erzeugnisse um zwei Monate und in den unter Buchstabe c) genannten Fällen um drei Monate verlängert werden.

Artikel 5

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist die Frist, während der die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽²⁾ unterstellt bleiben können, gleich der restlichen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz.

Artikel 6

(1) Bei Ausschreibungen, die von einer der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 der Kommission⁽³⁾ genannten Stellen eröffnet werden, können die Marktbeteiligten außer bei Ausschreibungen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 für die in ihrem Angebot genannte Menge gegen Stellung einer Sicherheit die Erteilung einer provisorischen Lizenz beantragen. Der Betrag der Sicherheit beläuft sich auf 75 % des gemäß Artikel 7 festgesetzten Betrags.

(2) Die provisorischen Lizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Beantragung erteilt, sofern während dieser Zeit nicht die besonderen Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 3 getroffen wurden.

(3) Abweichend von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt anstatt einer Frist von 21 Tagen eine Frist von 60 Tagen. Vor Ablauf dieser Frist beantragt der Marktbeteiligte die definitive Ausfuhrlizenz, die ihm gegen Vorlage des Belegs über die Zuschlagerteilung unverzüglich erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 25.

Gegen Vorlage eines Belegs über die Ablehnung des Angebots, oder wenn die zugeschlagene Menge niedriger ist als die in der provisorischen Lizenz genannte Menge, wird die Sicherheit ganz oder teilweise freigegeben.

(4) Für Lizenzanträge gemäß den Absätzen 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 8 für die definitiven Ausfuhrlicenzen.

Artikel 7

(1) Der Betrag der Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird anhand des am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültigen Erstattungssatzes festgesetzt und beläuft sich auf

- a) 5 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10 und 0405,
- b) 20 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406,
- c) 10 % des Erstattungsbetrags für die übrigen Erzeugnisse.

(2) Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen gemäß Artikel 4 Unterabsatz 2 erhöhen sich die gemäß Absatz 1 festgesetzten Beträge um 30 %.

Artikel 8

(1) Die Ausfuhrlicenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Beantragung erteilt, falls nicht während dieses Zeitraums die besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 3 getroffen wurden.

(2) In folgenden Fällen kann beschlossen werden, eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten Maßnahmen zu treffen :

- a) wenn die Erteilung der beantragten Lizenzen dazu führen würde bzw. dazu führen könnte, daß die für den betreffenden Zwölfmonatszeitraum oder einen kürzeren, nach Maßgabe von Artikel 9 zu bestimmenden Zeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten bzw. die erstattungsbegünstigt ausführbaren Mengen ausgeschöpft werden, bzw.
- b) wenn bei Erteilung der beantragten Lizenzen eine Fortsetzung der Ausfuhrtätigkeit während der Restdauer des betreffenden Zeitraums nicht gewährleistet wäre, wobei für das betreffende Erzeugnis zu berücksichtigen sind :
 - die Saisonabhängigkeit des Handels, die Marktlage und insbesondere die Entwicklung der Marktpreise und der sich daraus ergebenden Ausführbedingungen,
 - die Notwendigkeit, spekulative Anträge abzuschrecken und damit Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Marktbeteiligten zu verhindern.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen kann die Kommission für das oder die betreffenden Erzeugnisse folgendes beschließen :

- a) — die Erteilung der Lizenzen während höchstens fünf Arbeitstagen auszusetzen,
— auf die beantragten Mengen einen Kürzungssatz anzuwenden.

Wird auf die beantragten Mengen ein Kürzungssatz von weniger als 0,8 angewendet, so kann der Marktbelegte innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Festsetzung des Kürzungssatzes die Annullierung seines Lizenzantrags und die Freigabe der Sicherheit beantragen ;

b) nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann die Kommission beschließen :

- die Erteilung der Lizenzen für das oder die betroffenen Erzeugnisse für mehr als fünf Arbeitstage auszusetzen ;
- nach diesem Zeitraum die Erstattungen für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 10 19, 0405 00 90 und 0405 00 19 im Wege der Ausschreibung festzusetzen. Die Lizenzen werden entsprechend erteilt.

(4) Während des Aussetzungszeitraums gestellte Lizenzanträge sind unzulässig.

Artikel 9

Sind die in den Lizenzanträgen angegebenen Mengen so hoch, daß die Gefahr einer vorzeitigen Ausschöpfung der Höchstmengen besteht, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums erstattungsbegünstigt ausgeführt werden können, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 beschließen, diese Höchstmengen auf andere, von ihr zu bestimmende Zeiträume aufzuteilen.

Artikel 10

(1) Für die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgeführten Mengen wird keine Erstattung gezahlt.

In diesem Fall ist in Feld 22 der Lizenz „Besondere Bedingungen“ eine der folgenden Angaben einzutragen :

- Restitución válida por ... (cantidad por la que se expida el certificado),
- Restitution gyldig for ... (den mængde, som licensen er udstedt for),
- Erstattung anwendbar für ... (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde),
- Επιστροφή που ισχύει για ... (ποσότητα για την οποία εκδόθηκε το πιστοποιητικό),
- Refund valid for ... (quantity for which the licence is issued),
- Restitution valable pour ... (quantité pour laquelle le certificat est délivré),
- Restituzione valida per ... (quantitativo per cui è rilasciato il titolo),

- Restitutie geldig voor ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat wordt afgegeven),
- Restituição válida para ... (quantidade em relação a qual é emitido o certificado),
- Tuki on voimassa ... (määrä, jolle todistus myönnetään),
- Bidrag giltigt för ... (den kvantitet som licensen är utfärdad för).

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt die Ausfuhrverpflichtung als erfüllt, wenn die ausgeführte Menge um höchstens 2,00 % unter der in der Lizenz angegebenen Menge liegt.

Artikel 11

Die Bestimmungen von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gelten nur für Lizenzen, die

- für Erzeugnisse erteilt wurden, für die je nach Bestimmungsland unterschiedliche Erstattungssätze gelten;
- in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 erteilt worden sind.

Artikel 12

(1) Für Milcherzeugnisse mit Zusatz von Zucker beläuft sich die Erstattung auf die Summe der folgenden Elemente :

- a) ein Element zur Berücksichtigung der in dem Enderzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse ;
- b) ein Element zur Berücksichtigung der zugefügten Saccharose.

Dieses Element wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugefügte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt wurde.

(2) Bei eingedickten Milcherzeugnissen mit Zusatz von Zucker und einem Milchfettgehalt von 9,5 % GHT oder weniger wird das Element gemäß Absatz 1 Buchstabe a) je 100 kg Enderzeugnis berechnet.

Für die übrigen in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird das Element gemäß Absatz 1 Buchstabe a) durch Multiplikation des Grundbetrags der Erstattung mit dem Gehalt an Milcherzeugnissen des betreffenden Erzeugnisses berechnet.

Der Grundbetrag gemäß Unterabsatz 2 ist der Betrag der Erstattung je 1 kg in dem Enderzeugnis enthaltene Milcherzeugnisse.

(3) Das Element gemäß Absatz 1 Buchstabe b) wird so berechnet, daß der am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültige Grundbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates⁽¹⁾ genannten Erzeugnisse mit dem Saccharosegehalt des Enderzeugnisses multipliziert wird.

(4) Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) wird der Saccharose, die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt wurde, die Saccharose gleichgestellt, die je nachdem :

- a) — im Rahmen des Protokolls Nr. 3 über Zucker im Anhang des AKP-EWG-Abkommens von Lomé,
 - im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Zuckerrohr eingeführt worden ist ;
- b) aus einem der Erzeugnisse hergestellt wurde, das im Rahmen der Bestimmungen von Buchstabe a) eingeführt worden ist.

Artikel 13

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 14

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission⁽²⁾ und (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission⁽³⁾ werden aufgehoben. Sie gelten jedoch weiterhin für Lizenzen, die auf Grundlage von vor dem 1. Juli 1995 gestellten Anträgen erteilt werden.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Die Lizenzen können ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Abweichend von Artikel 4 erster Satz gelten sie ab 1. Juli 1995 und müssen in Feld 22 die nachstehende Angabe enthalten :

- Certificado GATT utilizable a partir del 1 de julio de 1995,
- GATT-licens kan anvendes fra den 1. juli 1995,
- GATT-Lizenz, gültig ab 1. Juli 1995,
- Πιστοποιητικό της GATT το οποίο μπορεί να χρησιμοποιηθεί μετά την 1η Ιουλίου 1995,
- GATT licence valid from 1 July 1995,
- Certificat GATT utilisable à partir du 1^{er} juillet 1995,
- Titolo GATT utilizzabile a partire dal 1° luglio 1995,
- GATT-certificaat op of na 1 juli 1995 te gebruiken,
- Certificado GATT utilizável a partir de 1 de Julho de 1995,
- GATT-todistus voimassa 1 päivästä heinäkuuta 1995,
- GATT-licens giltigt från och med den 1 juli 1995.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

(3) ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	49,3
	060	80,2
	066	41,7
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	63,9
0707 00 25	052	52,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
	999	89,8
0709 90 77	052	55,4
	204	77,5
	624	196,3
	999	109,7
0805 30 30	388	67,4
	528	46,4
	600	54,7
	624	78,0
	999	61,6
0809 10 30	052	133,4
	064	133,6
	999	133,5
0809 20 41, 0809 20 49	052	207,7
	064	161,0
	068	238,5
	400	208,0
	624	282,4
	676	166,2
	999	210,6
	999	210,6
0809 30 31, 0809 30 39	220	121,8
	624	106,8
	999	114,3
0809 40 20	624	262,7
	999	262,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1468/95 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 26. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	47,20 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	81,06
1001 90 99	81,06 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	122,71 ⁽⁶⁾
1003 00 10	102,11
1003 00 90	102,11 ⁽⁹⁾
1004 00 00	102,98
1005 10 90	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	109,20 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	111,24 ⁽⁴⁾
1008 10 00	60,58 ⁽⁹⁾
1008 20 00	65,17 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	0 ⁽³⁾
1008 90 10	0 ⁽⁷⁾
1008 90 90	0
1101 00 11	159,07 ⁽⁹⁾
1101 00 15	159,07 ⁽⁹⁾
1101 00 90	159,07 ⁽⁹⁾
1102 10 00	217,38
1103 11 10	116,49
1103 11 90	186,66
1107 10 11	157,43
1107 10 19	120,95
1107 10 91	194,90 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	148,95 ⁽⁹⁾
1107 20 00	171,41 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 349 vom 31. Dezember 1994)

Seite 188, Anhang XVI, Ziffer I Nummer 1 Artikel 53 Absatz 2:

anstatt: „(2) Bei Mosten des KN-Codes 2204 30 ...“

muß es heißen: „(2) Bei Mosten der KN-Codes 2009 60 und 2004 30 ...“
